

Feind nicht gelingt, die innere und äußere Ordnung und Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt in ihrer Substanz anzugreifen sowie Lücken und begünstigende Faktoren im Sicherungssystem zu erkennen und diese für seine subversiven Angriffe auszunutzen.

Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist oberstes Gebot beim Vollzug der Untersuchungshaft. Sie kann und wird, durch ein System von Ordnungs- und Verhaltensregeln für den Untersuchungshaftvollzug gewährleistet. Diese müssen allen Beteiligten, sollen sie ihren Zweck erfüllen, bekannt sein.

Damit wird zugleich deutlich, daß dem Prinzip der Vorbeugung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit das Primat zukommt.

Das bedeutet, auf Gefährdungen und Störungen der Ordnung und Sicherheit vorbereitet zu sein und diese rechtzeitig zu erkennen. Das ständige Vorbereitetsein auf mögliche Störungen und Gefahren schließt die Erarbeitung und die Beherrschung konkreter situationsbedingter Handlungsvarianten mit ein.

Die konsequente Durchführung der den Sicherungs- und Kontrollkollektiven in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben, "stellt die Lösung eines konkreten Kampfauftrages dar und ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen für die ständige Kampf- und Einsatzbereitschaft der Organe des MfS."⁴

2. Operative Sofortmaßnahmen im operativen Untersuchungshaftvollzug und die Notwendigkeit der Arbeit mit ihnen

Die Verhinderung beziehungsweise das Nichtzulassen von Gefährdungen und Störungen der Ordnung und Sicherheit ist eine wesentliche Aufgabe der Referate Sicherung und Kontrolle des operativen Untersuchungshaftvollzuges sowie eine zwingende Notwendigkeit im Interesse der Durchsetzung der Gesamtaufgabenstellung des MfS.